

Der agnoszierte Scheck.

Der Zahlungsverkehr ohne Bargeld.

Banter als je erhält der Kauf nach Stärkung des bargeldlosen Verkehrs. Die Anschwellung des Banknotenumlaufs, die im Krieg ein selbstverständliches, mit Ruhe ertragenes Uebel ist, soll im Frieden so rationell wie möglich bekämpft werden, und dazu sollen all die Mittel wirksam beitragen, die den bargeldlosen Verkehr begünstigen. Trotz der vorbildlichen Einrichtungen unserer Postsparkasse und des ihr angegliederten Giroverkehrs, trotz des ausgedehnten Umlages der Giroabteilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, trotz der ausgezeichneten Tätigkeit des Giro- und Kassenvereines sei, so wird gesagt, die Barzahlung oder vielmehr die Barforderung noch zu sehr überwiegend. Das Scheckwesen soll gefördert werden und an Stelle der noch vorherrschenden Barzahlung der Schecks soll soweit als möglich die Verrechnung treten.

Ein hohes und erstrebenswertes Ziel steht hier vor den Augen aller. Zahlreiche Ideen, Anregungen, Vorschläge werden geäußert. Es wird unter anderem gesagt, daß das Mißtrauen, das im großen Publikum, in der kleinen und selbst auch in der großen Geschäftswelt gegen Scheckzahlungen herrscht, in erster Reihe bekämpft werden müsse. Dazu soll der agnoszierte und zertifizierte Scheck ein ausgezeichnetes Hilfsmittel sein.

Der Schreiber dieser Zeilen hat in der Scheckenquete von 1894, seines Wissens das erstmalig in Oesterreich, den agnoszierten Scheck in die öffentliche Diskussion gebracht. Der um die Föhrung des bargeldlosen Verkehrs hochverdiente Direktor des Wiener Giro- und Kassenvereines a. D. Herr Jibor Kanitz hat der damals gegebenen Anregung wiederholt zu Hilfe zu kommen versucht, aber bisher ist weder eine (übrigens gar nicht notwendige) gesetzliche Fundierung dieses dem amerikanischen Geschäftsleben entnommenen Instituts in Oesterreich erfolgt, noch ist der agnoszierte Scheck irgendwo im Lande praktisch angewendet worden.

Der agnoszierte Scheck besteht darin, daß auf Ansuchen des Ausstellers (oder in einzelnen Fällen des Inhabers; diese kleine Gruppe von Fällen kann man fürs nächste unberücksichtigt lassen) die auf dem Scheck bezogene Bank durch einen Vermerk bestätigt, daß 1. der Aussteller im Augenblick der Präsentation das zur Deckung des Schecks erforderliche liquide Guthaben bei der Bank besitze und daß 2. von diesem Guthaben der aktuelle Scheckbetrag zugunsten des Inhabers des Schecks reserviert bleibe. Es steht also nahe einem Akzept der Bank. Der Aussteller des Schecks beweist also damit seine A vista-Zahlungsfähigkeit und kann das Papier zu Zahlungen an die Staatskasse, als Gegenwert für sofort abzuschickende Vistauschreibungen auf andre Plätze, besonders auf das Ausland, zu Zahlungen in Vormundschafts- und Kuratelsachen u. dergleichen. In Nordamerika ist es üblich, daß bei Börsengeschäften auf Termin jeder Teil einen zertifizierten Scheck auf den ganzen Nominalbetrag des Schlusses zugunsten seines Widerparts bei einer Trust Company erlegt; wickelt sich das Geschäft glatt ab, so ziehen beide Teile ihre Schecks zurück, andernfalls dient der Scheck dem Berechtigten als Deckung. Da diese Verwendung des zertifizierten Schecks sehr große Summen betrifft, so erklärt es sich, daß die Statistik des Scheckverkehrs in den Vereinigten Staaten sehr große Umsatzziffern in zertifizierten Schecks aufweist; in den Verkehr gelangt jedoch nur ein kleinerer Bruchteil jener Summen.

Der agnoszierte Scheck ist weder als Umlaufsmittel noch in anderer Art als Surrogat oder Konkurrent der Banknote gedacht. Es ist nötig, das hervorzuheben; denn aus der gegenteiligen Auffassung erwachsen, glauben wir, der Institution unniß viele Gegner. Nach englischem Recht, das darin auch in Nordamerika gilt, muß der Scheck „With in reasonable time“ zur Zahlung präsentiert werden, welcher Präsentation natürlich die Einreichung im Clearing House gleichsteht. Diese angemessene Zeit wird aber in der Praxis so verstanden, daß der Schecknehmer den Scheck schon am Tage nach Empfang entweder zur Zahlung übergibt oder an seinen Bankier den Einkassierungsauftrag gelangen

läßt. Selbst die kurze Präsentationsfrist des österreichischen Gesetzes — fünf Tage für Blattschecks — ist also noch zu lang gegenüber jener Gepflogenheit, wobei nicht überflüssig sein dürfte zu bemerken, daß die Banken in Nordamerika bei späterer Einreichung sehr liberal vorgehen, jedoch davon die zertifizierten Schecks mit Ausnahme der zu Börsengeschäftszwecken deponierten ausschließen.

Ist also eine Rivalität mit den Geldumlaufsmitteln nicht zu befürchten, ist anderseits der agnoszierte Scheck wohl geeignet, für Vermehrung des bargeldlosen Verkehrs Propaganda zu machen, indem die sichere Zahlung gewährleistet wird, ein wichtiges Bedenken gegen den Scheck also schwindet. Wer sich aber von dem Vorzuge einer derartigen Zahlung einmal überzeugt hat, der wird weder die Agnoszierung ins Ungemessene fortgesetzt haben wollen, noch wird er, statt den Scheck durch Verrechnung honorieren zu lassen, unnütz Barzahlung verlangen. Daß, wie der kaufmännische Grundsatz in Amerika lautet, ein Scheck Bargeld ist, wird sich nicht so leicht in unserm Geschäftsleben festsetzen; aber es bildet das höchste und letzte Ziel der Bewegung. Nur mit dieser Devise würde es möglich sein, auf das Verhältnis zu kommen, das in England und Nordamerika heute schon erreicht ist: daß weniger als ein Prozent aller Zahlungen durch Bargeld geleistet wird, während mehr als 99 Prozent durch Verrechnung beglichen werden.

Es ist anzunehmen, daß in nicht allzu langer Frist, besonders wenn der Aktion eine von maßgebender Seite ausgehende belehrende Propaganda parallelläuft, die meisten von einer Agnoszierung ihrer Schecks absehen werden. Wer einen Scheck ausstellt, für den er kein Guthaben in der Bank hat, wird dann, wie schon jetzt im engeren Kreise, auf die schwarze Liste gesetzt werden, und je strenger darin vorgegangen wird, um so eher kann sich die stärkere Vermehrung des bargeldlosen Verkehrs durchsetzen.

Der agnoszierte Scheck ist also in erster Reihe ein Förderer des Scheckwesens im allgemeinen und des Verrechnungsverkehrs im besonderen. Ihn als Umlaufsmittel zu behandeln ist aber entsehrichen zu widerstehen und zu bekämpfen. Ob in diesem Punkte die Gesetzgebung zu Hilfe kommen soll durch die Beschränkung der Girt auf solchen Schecks (im Staate New-York dürfen alle von Staatsbanken ausgegebenen Schecks nur ein Giro außer dem des Remittenten tragen; reine Inhaberschecks gibt es wenige und in jener Kategorie so gut wie gar keine), oder ob Ueberbringerschecks von der Agnoszierung ausgeschlossen werden sollen, darüber soll heute weder ein Urteil gefällt, noch ein Vorschlag gemacht werden. Allgemein gesprochen, ist jede Beschränkung, so gut sie sich nach einer Seite hin bewähren mag, nach anderen Richtungen hin in der Regel von Uebel.

Gehe man zuerst dem agnoszierten Scheck, etwa ähnlich wie im Deutschen Reiche, durch eine öffentliche Normierung eine feste Grundlage und leite man eine kräftige Propaganda ein, dann sollte es an der starken Gebrauchsnahme dieses vortrefflichen Zahlungsmittlers nicht fehlen. Damit aber wird das ganze Institut des Schecks und des darauf gebauten bargeldlosen Verkehrs popularisiert, und man wird sich gewöhnen, mit Schecks zu bezahlen; jeder Geschäftsmann, jeder Angestellte, jeder Bauer, selbst der besser gestellte Arbeiter wird dann sein Scheckkonto haben wollen. Es muß zum guten Geschäftston gehören, ein Scheckbuch zu haben. Damit würde besonders bei Verzinslichkeit der Guthaben, die ja bei uns die Regel bilden, die Sparfähigkeit des Volkes im hohen Grade angeregt werden. Aber auch die Banken kämen auf ihre Rechnung, da sie bald über weit höhere Depositenbeträge zu verfügen haben würden.

Dr. Anton v. Politzschel.